77. 1. Ift beim Anschaffungsstempel die Schlufinote ber Gegenftand ber Besteuerung?

2. Wie ist die Anschaffung von Aktien zu versteuern, die zur Zeit des Abschlusses des Anschaffungsgeschäfts noch nicht voll eingezahlt waren? 5.G.B. § 179.

Reichsstempelgeset vom 14. Juni 1900 §§ 9 u. 10 u. Tarifnummer 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1908 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.) w. B.-Handelsgesellich. (RL). Rep. VII. 567/07.

- L. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 11. Dezember 1905 erhöhte die Aftiengesellschaft in Firma A. E. S." in B. ihr Rapital um 14 Millionen Mark. Die jungen Aftien murden zu einem Kurse von 1941/4 b. S. von einem Bank konsortium übernommen, zu dem auch die Klägerin gehörte. Bu dem gleichen Rurse wurden die Aftien von diesem Konsortium dem Bublikum Das Geschäft zwischen der Aftiengesellschaft und bem angeboten. Konfortium hat die Rlägerin, entsvrechend ber Anweisung des Bundes. rats vom 25. September 1885 Nr. 6 Lit. B. nach dem gangen Emissionspreise jum vollen Rurse von 1941/4 v. S. versteuert. über das Antaufsaeichäft zwischen dem Konsortium und den Abnehmern ausgestellten Schluficheine verftenerte bagegen bie Klägerin nur mit 25 v. S. bes Rennbetrages, Die fofort einzugablen gewefen waren, sowie mit dem vollen Betrage des gleichfalls sofort zu zahlenden Agios mit 941/4 v. H. Gegen biese Berechnung ber Abgabe erhob ber Beklagte Erinnerung; er forberte auch die Berfteuerung bes noch nicht eingezahlten Betrages von 75 v. S. bes Rennbetrages ber Aftien, ber erft zu einem bestimmten fpateren Termin einzugablen war. Die Klägerin zahlte ben Stempel und forbert ihn mit ber Rlage zurüd.

Die beiden Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Be-

rufungsinftang gurudverwiesen, aus folgenben

Grünben:

"Der Berufungsrichter gründet seine den Rücksorberungsanspruch der Alägerin als gerechtsertigt anerkennende Satscheidung in erster Reihe auf die Erwägung, daß der vom Beklagten ersorderte Stempel ein auf der Schlußnote ruhender Urkundenstempel sei, daß in der Schlußnote vom 7. Februar 1906 der Preis der erwordenen Aktie auf 25 v. H. des Nennbetrages und $94^{1}/_{4}$ v. H. Agio angegeben sei, und daß deshalb nach der Tarisnummer 4 des maßgebenden Reichsstempelgesess vom 14. Juni 1900 nur dieser Preis, ohne Hinzu-

ziehung ber noch einzuzahlenden weiteren 75 v. S. bes Rennbetrages, ber Stempelberechnung augrunde gelegt werden durfe. Der Ausgangs-Der erforderliche Reichspunkt biefer Ausführung ist unrichtia. stempel ist zwar zur Schlufnote zu verwenden; den Gegenstand ber Berfieuerung bilbet aber nicht die Schlufinote, sondern das ihrer Ausftellung zugrunde liegende Rauf- ober fonftige Anschaffungsgeschäft. Das ergibt fich unmittelbar aus ben überschriften zu Abschnitt II bes Gefetes und jur Tarifnummer 4, und aus bem Wortlaut ber barin enthaltenen Bestimmungen. Nach ber Borfchrift ber Spalte 4 ber Tarifnummer 4 ift baber, sobalb Streit über bie Höhe bes Stempels entftebt, biefer nicht nach bem in ber Schlufinote verzeichneten, fonbern nach bem wirklich vereinbarten Rauf- ober Lieferungspreise zu berechnen. Daran andert auch nichts der Umstand, daß in den 88 9 und 10 bes Gefebes ber Rurge halber von "unverfteuerten" und "ju niebria versteuerten" Schlufinoten die Rede ift, sowie daß regelmäßia die Preisangabe ber Schlufinote mit dem wirklich vereinbarten Breise übereinstimmen wird, und deshalb, solange tein Streit befteht, der Inhalt ber Schlufnote ber Berfteuerung zugrunde gelegt zu werben pfleat.

Siernach bedurfte es ber Feststellung bes vereinbarten Breifes. Diese ift auch aus ben übrigen Ausführungen bes Berufungsurteils nicht zu entnehmen. Der Berufungsrichter führt zwar aus, die dem Konfortium gegenüber vom Erwerber ber Aftie übernommene Gegenleiftung tonne gar nicht iene 75 v. S. bes Rennbetrages mit umfaffen, ba der Räufer nicht eine vollbezahlte Aftie, sondern nur die um diese 75 v. S. minberwertige Aftie erworben habe. Diese Ausführung ift aber nicht zwingend. Gerabe bie Frage betrifft ber Streit ber Barteien, ob nicht bas volle Aftienrecht und die basselbe verkörpernde vollwertige Aftie nach ber Absicht ber Vertragschließenben ben Gegenftand bes Geschäfts hat bilben sollen. Für eine solche Absicht spricht Die ben Bertragichließenden zweifellos betannt gewesene Bestimmung bes 8 179 S.G.B., wonach auf ben Inhaber lautenbe Aftien - um folde handelt es fich hier höchft mahricheinlich — vor ber vollen Leiftung des Rennbetrages nicht ausgegeben werden durfen. Sier follte bie Bollzahlung ber 75 v. S. bis zu einem bestimmten Tage, nach Angabe bes Beflagten innerhalb brei Wochen nach bem Bertaufe, erfolgen. Es ift baber anzunehmen, bag auch bie Lieferung ber gekauften Aktien erft nach biefer in kurzer Frift zu erwartenden Bollzahlung an ben Räufer erfolgen follte; benn es tann nicht bavon ausgegangen werben, daß bas Ronfortium, entgegen bem Gefet, bie Attien vor der Bolleinzahlung hat ausgeben wollen. Bur Beit ber Lieferung war hiernach bie Aftie jebenfalls vollwertig; und es ift beshalb auch angunehmen, daß die Gegenleiftung biefem vollen Wert entsprechen sollte. Daß eine voll eingezahlte Attie Gegenstand bes Geschäfts sein follte, wird auch nicht baburch ausgeschloffen, bag ber Räufer felbst bagu beitrug, die bisher noch nicht voll eingezahlte Aftie zu einer vollwertigen zu machen, ba er vertragsmäßig bie rudftanbigen 75 v. S. bis zu bem beftimmten Termin an bie bie Aftien ausgebende Aftiengesellschaft zu zahlen hatte. Diese Bahlung, zu ber fich ber Raufer nicht gegenüber ber Attiengefellichaft, fonbern gegenüber dem Bertaufer, bem Konfortium, verpflichtet hatte, fann nach ber Absicht der Bertragichließenden als ein Teil der für den Erwerb der vollwertigen Aftie zu gewährenben Gegen leiftung gemeint gewesen fein. Daß die Bahlung nicht an bas vertaufende Konfortium, sondern an die Aftiengefellschaft zu erfolgen hatte, steht bem nicht entgegen. Das Ronfortium war feinerseits der Aftiengesellschaft gegenüber zur Bolleinzahlung verpflichtet; Die in ihrem Auftrage feitens bes Erwerbers der Aftie an Die Attiengefellichaft zu entrichtenben Betrage wurden beshalb für Rechnung bes Ronfortiums zu beffen Gunften bezahlt. Die Betrage, bie gur Befreiung bes Ronfortiums von feiner gegenüber ber Aftiengesellicaft bestehenden Schuld gezahlt murben, tonnten baber einen Teil bes bem Konfortium zu gewährenden Raufpreifes darftellen. Die Aftiengesellschaft war bann nur bie gwischen bem Raufer und bem Bertaufer fur bie Entrichtung bes Raufpreises vereinbarte Bablftelle. Eine andere Auffassung wäre freilich möglich, wenn der Gegenftand bes Raufgeschäfts nicht die Attie felbft, sonbern nur bas Recht auf ben Bezug einer folchen gewesen ware. Das hat aber bie Rlägerin felbft nicht behauptet.

Bur tatsächlichen Auftlärung des Sachverhalts und Feststellung des Bertragswillens der Beteiligten nach den vorstehend bezeichneten Richtungen hin mußte unter Aushebung des Berusungsurteils die Sache in die Borinstanz zurückverwiesen werden. Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. September 1896 (Jur. Wochenschr. 1896 S. 613 Nr. 38, Zentralbl.

für die Abgaben= usw. Berw. 1897 S. 296) steht der jetzt getroffenen Entscheidung nicht im Wege. Denn in jenem Falle handelte es sich um ausländische Altien, für welche die Borschrift des § 179 H.G.B. und die entsprechende Borschrift des Art. 215 c des früheren Allg. D. H.G.B. teine Geltung hatte."